



**FAEGTS**

**Verein Familienergänzende  
Tagesstrukturen**

---

Statuten

**Schulstrasse 11, 5027 Herznach**

[info@tagesstrukturen-Herznach.ch](mailto:info@tagesstrukturen-Herznach.ch)

## 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen Familien ergänzende Tagesstrukturen besteht ein Verein nach Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Herznach
- 1.2. Der Verein bezweckt den Betrieb familienergänzender Strukturen in Herznach, namentlich den Mittagstisch, die Verpflegung und die Betreuung von Kindern, im Kindergarten, Primarschule und Oberstufe, während der Mittagszeit und oder am Nachmittag und ganztags während der Ferien.
- 1.3. Der Verein hält Rücksprache mit der politischen Gemeinde und der Schulführung von Herznach. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
- 1.4. Die nachstehenden Funktionsbezeichnungen beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter.

## 2. Mitglieder

- 2.1. Mitglieder können alle Personen und Körperschaften werden ,welche sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklären.
- 2.2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt.
- 2.3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2.4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

## 3. Organe

- 3.1. Organe des Vereins sind:
  - Generalversammlung
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren

### 3.2 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel im 3. Quartal des Kalenderjahres und hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Entlastung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Institutionen

- 3.2.1. Die Einladungen haben mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Einladungen bzw. Anträge mit E-mail sind zulässig.

- 3.2.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3.2.3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

3.2.4. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand einberufen, oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

### **3.3. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die Zahl der Mitglieder kann variieren. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

3.3.1. Die Mitglieder des Vorstandes sind auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können ohne Einschränkung wiedergewählt werden.

3.3.2. Der Präsident zeichnet zu zweien mit einem Mitglied des Vorstandes. Für Kasse und Bank hat der Vizepräsident sowie der Präsident Kollektivunterschrift.

3.3.3. Der Vorstand ist zuständig für Geschäfte die nach Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Dies umfasst im Besonderen:

- Organisation und Betrieb der familienentlastenden Tätigkeiten.
- Abschliessen und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Abschliessen und Kündigung von übrigen Verträgen (Leistungsverträge, Dienstleistungsverträge, Aufträge und drgl.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Drittpersonen.

3.3.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist mindestens aber 2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **3.4. Die Rechnungsrevision**

Die Generalversammlung wählt ein - zwei Rechnungsrevisoren. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie können ohne Einschränkung wiedergewählt werden.

3.4.1. Die Rechnungsrevisoren kontrollieren jährlich die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## **4. Finanzen**

Grundsätzlich wird ein kostendeckender Betrieb angestrebt. Die Übernahme eines allfälligen Defizits ist in einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Herznach geregelt.

4.1. Andere Einkünfte des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Betriebsbeiträge der Eltern/Angehörigen
- Spenden und Zuwendungen
- Erträge aus Vereinsvermögen

- 4.2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 4.3. Der Mitgliederbeitrag von Fr. 30.- wird für das Jahr 2019 pro Person oder Familie festgelegt. Die Höhe wird jährlich von der Generalversammlung bestimmt.

## **5. Auflösung**

- 5.1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anlässlich der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 5.2. Bei der Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen auf eine Institution mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen.

## **6. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 17. Dezember 2018.

Die Co Präsidentin 1

Nadja De Paris

Die Co Präsidentin 2

Sandra Houmard

17. Dezember 2018